



Betriebs- und Benützungsreglement für den Pumptrack Engelburg

vom 14. Juni 2021¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 14. Juni 2021, in Vollzug ab ***

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes² sowie Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung
als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benutzung der gesamten Anlage des Pumptracks Engelburg und regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen.

Der Pumptrack bietet Raum für Bewegung und Kontakt zwischen allen Altersgruppen und Bevölkerungsteilen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Anlage des Pumptracks Engelburg umfasst die Fläche des Grundstückes Nr. 526.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Liegenschaftenverwaltung vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements.

Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

² sGS 151.2

II. Betrieb und Benützung

Art. 4 Benützungsrecht

Soweit der Pumptrack nicht von der Schule beansprucht wird, kann er während den Betriebszeiten von jedermann unentgeltlich benutzt werden, von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Altersjahrs nur unter Aufsicht eines Erwachsenen.

Die Benutzer und Benutzerinnen verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln die Anlage sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

Sie verpflichten sich, den Weisungen der Liegenschaftenverwaltung bzw. ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

Art. 5 Betriebszeiten

a) Allgemeines

Die Benutzung der Anlage ist auf folgende Zeiten beschränkt:

- a) Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 21.00 Uhr
- b) Samstag und Sonntag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 21.00 Uhr

Ausserhalb der Betriebszeiten ist das Betreten und Benutzen der Anlage nicht gestattet.

Art. 6 b) Einschränkung

Setzt während den Betriebszeiten die Dämmerung ein, verschlechtern sich die Sichtverhältnisse aus anderen Gründen oder bei Eis und Schnee gilt auf dem Pumptrack ein Fahrverbot.

Für Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen können die Betriebszeiten jederzeit eingeschränkt werden.

Art. 7 Immissionen

Die Benutzer und Benutzerinnen nehmen auf die Nachbarschaft Rücksicht.

Die Verwendung von Lautsprechern zum Abspielen von Musik ist nicht erlaubt.

Art. 8 Abfall

Die Benutzer bzw. Benutzerinnen entsorgen ihren Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.

Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten können dem Verursacher bzw. der Verursacherin überbunden werden.

Art. 9 Parkplätze

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den bezeichneten Parkplätzen bzw. -flächen oder bei der Schulanlage Engelburg erlaubt.

Art. 10 Alkohol / Tabak

Auf der Anlage ist die Konsumation von Alkohol und Tabakwaren nicht gestattet.

Für bewilligte Veranstaltungen kann das Konsumieren von Alkohol erlaubt werden.

Art. 11 Tiere

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

Art. 12 Sicherheit

Wer den Pumptrack benutzt, trägt einen Helm. Das Tragen von Handgelenk-, Knie-, Schienbein- und Ellbogenschonern ist empfohlen.

Die Benutzer und Benutzerinnen nehmen untereinander Rücksicht und sorgen für die gegenseitige Sicherheit.

Die Veränderung des Pumptracks durch bauliche Massnahmen oder das Aufstellen von mobilen Einrichtungen durch die Benutzer bzw. Benutzerinnen ist untersagt.

Art. 13 Haftung

Die Benutzer und Benutzerinnen haften für Schäden, die sie an der Anlage oder an Personen fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

Allfällige Beschädigungen der Anlage sind unverzüglich der Liegenschaftenverwaltung zu melden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Anlage ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 14 Versicherung

Die Versicherung gegen Personen- und Sachschäden ist Sache der Benutzer bzw. Benutzerinnen.

Art. 15 Fehlverhalten

Personen, welche trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, bzw. die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit stören, können von der Anlage weggewiesen werden. Die Wegweisung gilt für 48 Stunden und kann mündlich angeordnet werden. Der bzw. die Betroffene kann innert fünf Tagen eine Verfügung verlangen.

Wer regelmässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, dem kann der Zutritt zur Anlage verboten werden.

Ergänzend kommen die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zur Anwendung.

Art. 16 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind bewilligungspflichtig. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin reicht ein schriftliches Gesuch ein.

Die Bewilligung ist kostenpflichtig und kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- a) wichtige polizeiliche und/oder öffentliche bzw. private Interessen entgegenstehen;
- b) Auflagen oder Bedingungen wiederholt nicht eingehalten worden sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. August 2021 bis 21. September 2021.